

## VERLASSEN DES SCHULGELÄNDES IN DEN PAUSEN

Die Schulkonferenz des OSZ hat beschlossen, dass Schüler während der Pausen, in Freistunden oder bei Unterrichtsausfall das Schulgelände generell verlassen dürfen.

Es ist davon auszugehen, dass Unfälle nur dann unter Versicherungsschutz stehen, wenn sie unmittelbar mit dem Schulbesuch zusammenhängen. Ob ein Arbeits-(Schul-)unfall vorliegt, wird von der Unfallkasse (UKB) ausschließlich im Einzelfall -nach den Vorschriften der SGB VII unter Beachtung der ständigen Rechtsprechung der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit- beurteilt. Es ist in der Regel zu unterstellen, dass bei Verlassen des Schulgeländes während der Pausen- und Unterrichtszeiten **kein Versicherungsschutz** besteht.

Dies gilt vor allem, wenn in einer Pause, Freistunde oder Unterrichtsausfall

- die Schule verlassen wird, um schulfremden, privaten Verrichtungen (Spazierfahrten) nachzugehen;
- das Schulgelände verlassen wird, um einer eigenwirtschaftlichen Betätigung nachzugehen;
- das Schulgelände zum Kauf von Proviant etc. verlassen wird.